Wien Donnerstag den 26. December 1872. — 210 — V. Jahrgang. Nr. 52.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

**Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das Jahr 1873 rechtzeitig an die Administration einzusenden.**

Inhalt.



## Academica.

### VI.

Nach der alten Rigorosenordnung war es ein feststehender Satz, daß ein bei derselben strengen Prüfung zwei Mal reprobirter Candidat von der Erwerbung des betreffenden Doctorgrads an jeder österreichischen Universität und von der Nostrification des an einer ausländischen erlangten unbedingt ausgeschlossen sei. Durch die Schaffung der neuen Rigorosenordnung ist nun die Frage entstanden, ob eine solche Ausschließung auch den neuen Weg einzuschlagen verhindere, ob es einem unter der Herrschaft der alten Rigorosenordnung zwei Mal reprobirten Candidaten auch verwehrt sei, auf Grund der neuen die Ablegung der Doctoratsacte von vorne zu beginnen.

Wir glauben dies entschieden verneinen zu müssen.

Durch die Einführung der neuen Prüfungsordnung ist das Doctorat ein wesentlich anderes Institut geworden, verschieden in seinen Voraussetzungen, in seinem Inhalte und seinen Wirkungen. Es gibt z. B. keinen Unterschied mehr zwischen einem Doctor juris utriusque und juris civilis, sondern es besteht nur ein einheitliches Doctorat der Rechte, die Rigorosenordnung für die medicinische Facultät kennt nicht Doctoren der Medicin und Doctoren der Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshilfe, sondern nur Doctoren der gesammten Heilkunde; der Umfang der Rechte, welcher an das letztere Doctorat geknüpft ist, ist ein weit größerer als der früher mit dem medicinischen oder chirurgischen oder auch mit beiden zusammen verbundene. Daß die Bedingungen der Erlangung der akademischen Grade wesentlich geändert sind, bedarf keines längeren Nachweises. Die Zahl der Rigorosen ist vermindert worden, die Disputationen sind beseitigt, schriftliche Arbeiten werden für das juridische Doctorat nicht mehr gefordert, hingegen sind sie für das philosophische neu eingeführt. Ganz abgesehen von den unwesentlicheren Aenderungen, wie die Oeffentlichkeit der Prüfungen u. s. w., ist die Bedeutung der Rigorosen durch die Auslassung und Einfügung von Prüfungsgegenständen, die geänderte Zusammensetzung der Commissionen und den geänderten Abstimmungsmodus eine wesentlich verschiedene geworden.

Durch diesen Wechsel in den Voraussetzungen allein ist der verschiedene Charakter des neuen Doctorates gegeben; indem es sich auf anderen Grundlagen aufbaut, ist das Institut selbst ein anderes geworden. Untrennbar hängt es mit den neu geordneten Prüfungsacten zusammen, kein Theil der schon zurückgelegten Prüfungsstadien alter Ordnung kann in den neu gegliederten Gang eingerechnet werden, wenn er sich noch so gut einfügen ließe, und wie somit eine vor der Wirksamkeit der neuen Rigorosenordnung erlangte Approbation ohne allen Belang ist für das neu zu erwerbende Doctorat, so kann auch eine frühere Reprobation dem Gewinn desselben nicht im Wege stehen.

Der Ausschluß von der Fortsetzung der Doctoratsacte in Folge zweimaliger Reprobation mochte eine doppelte Bedeutung haben, entweder die, daß die Unfähigkeit des Candidaten unwiderleglich nachgewiesen sei, oder den Charakter einer Strafbestimmung, daß der Candidat sich der Verleihung des akademischen Grades unwürdig gemacht habe; höchstens liegt noch die Nebenabsicht zu Grunde, die Häufung der Rigorosen zu verhindern und zum Fleiße bei der ersten Prüfung anzuspornen. Die Eigenschaft als Strafbestimmung dürfte aber die vorwaltende gewesen sein, da man die Schärfe der zweiten Reprobation bei den Rigorosen beibehalten, nachdem man sie bei den Staatsprüfungen längst fallen gelassen.

Der erste Gesichtspunkt ist für unsere Frage unanwendbar, da ja die Unfähigkeit möglicher Weise eben nur mit Rücksicht auf bestimmte Prüfungsgegenstände und -Formen nachgewiesen ist. Ganz abgesehen davon, daß die verschiedene Bildung der Commissionen, die geänderte Prüfungs- und Abstimmungsart einen günstigen Erfolg des Examens als möglich erscheinen läßt, wo früher wiederholt ein ungünstiger stattgefunden, läge doch der entschiedenste Widersinn in der sich von selbst ergebenden Consequenz, eine Reprobation als rücksichtlich der neuen Rigorosenordnung wirksam zu erklären, welche wegen der Vernachlässigung von Gegenständen (z. B. Rechtsphilosophie, Statistik) oder des ungünstigen Ausfalls von Prüfungsacten (z. B. schriftliche Arbeiten, Disputation) erfolgt wäre, die von der neuen Rigorosenordnung durch die Beseitigung als unwesentlich bezeichnet worden sind. Aus dem Charakter einer Strafbestimmung aber könnte die weittragende Wirkung des Ausschlusses von dem Doctorate der neuen Rigorosenordnung, mag man nun dasselbe für ein neues Institut halten oder nicht, schon deßwegen nicht abgeleitet werden, weil die neue Verordnung diese Strafbestimmung gar nicht kennt. Nunmehr ist eine dreimalige Reprobation möglich, dann erst tritt die Unfähigkeit zur Erwerbung des Doctorates ein. So wie die Strafgesetznovelle von 1867 allen jenen, welche die Fähigkeit der Promotion in Folge einer früheren Verurtheilung verloren hatten, dieselbe unter den gleichen Bedingungen wie

den auf Grund der Novelle Verurtheilten wiedergab, ebenso muß die neue Rigorosenordnung hier rückwirkende Kraft besitzen.

Der polizeiliche und disciplinäre Beweggrund der erörterten Bestimmung, welchen wir zum Schlusse auch als möglich angedeutet haben, ist bei der verschwindenden Zahl der Betroffenen vollständig unwichtig.

Dr. Karl Hugelmann.

**Berichtigung zu den Aufsätzen über Academica.**

Es soll richtig lauten in Nr. 48, Seite 190, Sp. 1, Z. 12 „jenen", nicht „ihnen" und Seite 190, Sp. 2, Z. 23 „Prodecans" nicht „Prorectors". Ferner in Nr. 50, Seite 198, Sp. 2, Z. 24 „ob", nicht „da". Im letzteren Falle soll es nämlich heißen: „Es frägt sich nur, ob dieser derogatorische Wille vorhanden, ob u. s. w.", nicht „Es frägt sich nur, da dieser derogatorische Wille vorhanden, ob u. s. w."

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Der Bezirksausschuß ist unter allen Umständen berechtiget vom Gemeindevorsteher die Vorlage der Sitzungsprotokolle der Gemeinde so wie aufklärende Berichterstattung über beim Bezirksausschusse eingebrachte Beschwerden zu verlangen.**

In der Sitzung des Gemeindeausschusses von H. am 22. August 1871 wurde die Wahl eines neuen Gemeindesecretärs vorgenommen. Unter den eilf Competenten um die Secretärsstelle befanden sich auch die mit Gemeindeausschußmitgliedern verschwägerten Persönlichkeiten Franz M und Rudolf P. Die Gemeindevertretung faßte zunächst den Beschluß, daß auch die Verwandten und Verschwägerten der Competenten an der Wahl sich betheiligen können, nachdem kein Ternavorschlag gemacht worden sei. Demgemäß betheiligten sich auch die vorerwähnten, mit M. und P. im Schwägerschaftsverhältnisse stehenden Ausschußglieder an der Wahl, bei welcher M. mit eilf gegen zehn Stimmen, welche P. erhielt, zum Secretär gewählt wurde.

Gegen diese Wahl brachte Wenzl K einen Protest bei der Bezirksvertretung ein, in welchem geltend gemacht wurde, daß der Beschluß wegen Zulassung der Verschwägerten zur Wahl gegen die Gemeindeordnung verstoße, die Wahl des Gemeindesecretärs also gesetzwidrig vorgenommen und daher zu cassiren sei.

Anläßlich dieser Beschwerde stellte der Bezirksausschuß an den Gemeindevorsteher das Ersuchen, den betreffenden Wahlact binnen drei Tagen vorzulegen. Der Gemeindevorsteher verlangte dawider vom Bezirksausschuß vorerst die Mittheilung der eingebrachten Beschwerde, um beurtheilen zu können, ob die Angelegenheit in die Competenz des Bezirksausschusses falle. Der Bezirksausschuß theilte hierauf dem Gemeindevorsteher die Beschwerde mit, indem er bemerkte, daß er (in Bezug auf die Competenz) selbst entscheiden werde, wie die Beschwerde zu behandeln sei. Der Gemeindevorsteher verweigerte jedoch die Vorlage des Ausschußsitzungsprotokolles, behauptend, daß hier die politischen Behörden und nicht der Bezirksausschuß zu entscheiden haben. Der Bezirksausschuß stellte dem Gemeindevorsteher nochmals vor, daß er berechtigt, ja verpflichtet sei, in das betreffende Ausschußsitzungsprotokoll Einsicht zu nehmen, um beurtheilen zu können, ob er selbst gemäß § 99 der Gemeindeordnung*) oder aber die Bezirksbehörde gemäß § 102 hier zur Entscheidung competent sei. Der Gemeindevorsteher verblieb aber bei seiner Weigerung und verlangte, der Bezirksausschuß solle die eingebrachte Beschwerde der Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung darüber, ob bei der Wahl des Gemeindesecretärs nach dem Gesetze vorgegangen sei, leiten.

Nun erneuerte der Bezirksausschuß die Aufforderung an den Gemeindevorsteher, das Ausschußsitzungsprotokoll vom 22. August 1871 vorzulegen und in der Angelegenheit Bericht zu erstatten. Dem Gemeindevorsteher wurde freigestellt, gegen diesen Auftrag binnen 14 Tagen den Recurs an den Landesausschuß einzubringen; zugleich wurde aber dem Gemeindevorsteher für den Fall der Nichtbefolgung des Auftrages ein Einschreiten im Grunde des § 100 der Gemeindeordnung angedroht.

Der Gemeindevorsteher stellte nun bei der Bezirkshauptmannschaft die Bitte, dieselbe möge im Grunde der §§ 78 und 79 des Bezirksvertretungsgesetzes**) die Aufforderungen des Bezirksausschusses von H wegen Vorlage des Protokolles über die Wahl des Gemeindesecretärs, durch welche der Bezirksausschuß seinen Wirkungskreis überschritten habe, sistiren und die weitere Entscheidung darüber, ob der Bezirksausschuß zur Schlußfassung über die Beschwerde des K. competent sei und zu dem Ende das Ausschußsitzungsprotokoll unter Androhung der Folgen des § 100 der Gemeindeordnung abverlangen könne, von der Statthalterei einholen. Zur Begründung dieses Begehrens führte der Gemeindevorsteher an, daß K. in seiner Beschwerde ausdrücklich behauptet habe, der Gemeindebeschluß vom 22. August 1871 sei gesetzwidrig und daher zu annulliren; daß, ob nun ein Gemeindebeschluß gesetzwidrig sei oder nicht, gemäß Artikel XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 und gemäß der §§ 102 und 103 der Gemeindeordnung nur die politische Behörde, nicht aber auch der Bezirksausschuß, daß insbesondere auch nach Analogie des § 32 der Gemeindewahlordnung über die Giltigkeit von Wahlen die politische Behörde zu entscheiden habe, daß der Bezirksausschuß kein Vorgesetzter des Gemeindeausschusses sei und daher in Angelegenheiten, worin er zur Entscheidung incompetent sei, Protokolle nicht abverlangen und deren Nichtvorlage auch nicht mit Strafen bedrohen könne.

Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erklärt, daß sie sich nicht bestimmt finde, den Beschlüssen des Bezirksausschusses von H., mit welchen der Gemeindevorsteher daselbst bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nach § 100 G. O. zur Vorlage des Protokolles über die Wahl des Gemeindesecretärs und zur Erstattung eines aufklärenden Berichtes aufgefordert wurde, vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes entgegenzutreten, weil die von Wenzl K. gegen diese Wahl erhobene und bei dem Bezirksausschusse eingebrachte Beschwerde lediglich gegen die formelle Giltigkeit des zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses gerichtet ist, worüber nach § 99 der Gemeindeordnung der Bezirksausschuß zu entscheiden habe. Auch sei der Bezirksausschuß demgemäß in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 39 und 100 der Gemeindeordnung berechtigt, von dem Gemeindevorsteher zum Zwecke der näheren Information die Vorlage des Wahlprotokolles und die Erstattung eines aufklärenden Berichtes zu verlangen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages eine Ordnungsstrafe anzudrohen

Dem dagegen eingebrachten Recurse des Gemeindevorstehers von H. hat das Ministerium ddo. 30. November 1872, Z. 16.801, im Hinblick auf die Motive der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Das Ministerium ging dabei von der Ansicht aus, daß, wenn selbst die Competenz des Bezirksausschusses zur Entscheidung über das Meritum der Angelegenheit in Zweifel gezogen werden sollte, dennoch der Bezirksausschuß berechtigt war, vom Gemeindevorsteher einen Bericht und die Vorlage des Protokolles abzuverlangen, um beurtheilen und aussprechen zu können, ob er zur Entscheidung über die bei ihm eingebrachte Beschwerde competent sei oder nicht.

Km.

**Der Gemeindevorsteher kann auf Grund der für den übertragenen Wirkungskreis bestehenden Verpflichtungen von der politischen Behörde nicht verhalten werden, in einem politischen Strafprocesse Zeugen einzuvernehmen.**

In der Gemeinde H. besteht eine Getränke-Umlage (Bierkreuzer), deren Einhebung an Emanuel Ch. verpachtet ist. Ueber Beschwerde dieses Pächters, daß der Schänker Franz B. von fünf Halbfässern die Gemeindeumlage nicht entrichtet habe, wurde von einem Gemeinderathe bei dem genannten Schänker eine Hausdurchsuchung vorgenommen und hiebei bei fünf Halbfässern Bier constatirt, daß dieselben mit Bolleten versehen sind, die für andere Faßnummern lauten, woraus gefolgert wurde, daß die Bolleten von anderen, der Umlage unterzogenen Gefäßen abgelöst und auf die vorgefundenen Gefäße, für welche die Umlage nicht entrichtet worden war, aufgeklebt worden sind. Diesen Erhebungsact legte der Gemeindevorsteher der Bezirkshauptmannschaft in D. zur competenten Strafamtshandlung gemäß der kais. Verordnung vom 20. April 1854 und der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 und 30. September 1857 vor.

Die Bezirkshauptmannschaft forderte hierauf den Bürgermeister von H. auf, den Beschuldigten und mehrere von ihm bezeichnete Zeugen einzuvernehmen.

Der Gemeindevorsteher lehnte es ab, dieser Aufforderung zu entsprechen, weil es sich nicht um eine unter den § 62 der Gemeindeordnung fallende, sondern um eine solche Uebertretung handelt, bezüglich welcher gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 3 April 1855 die Untersuchung und Bestrafung den politischen Behörden zustehe.

Die Bezirkshauptmannschaft erneuerte hierauf die frühere Auf-

*) Gem.-Ordg. für Böhmen.

**) Bez.-Vertr. Ges. für Böhmen.

forderung unter Berufung auf den § 61 der Gemeindeordnung und mit dem Bemerken, daß dem Gemeindevorsteher nicht die Durchführung der Strafamtshandlung, sondern lediglich die Einvernehmung des Beschuldigten und der Zeugen aufgetragen worden sei.

Dagegen brachte nun der Gemeindevorsteher den Recurs an die Statthalterei ein, bei dessen Vorlage die Bezirkshauptmannschaft bemerkte, daß sie darauf beharren müsse, den Gemeinden, welche organisirte Aemter unterhalten, die Einvernehmung von Zeugen im Delegationswege zu übertragen, um es einerseits den Zeugen zu erleichtern, andererseits aber die Amtsthätigkeit nicht unnöthiger Weise zu zersplittern. Die bloße Zeugeneinvernehmung schließe auch noch keine Untersuchung in sich.

Die Statthalterei hat dem Recurse des Gemeindevorstehers keine Folge gegeben; in dieser Entscheidung wurde angeführt: „Der vorliegende Straffall gehöre zur Competenz der politischen Behörden. Die Verpflichtung des Gemeindevorstehers zur Vornahme der ihm aufgetragenen Einvernehmung des Inculpaten und der Zeugen könne nur aus dem übertragenen Wirkungskreise abgeleitet werden Die Anwendung des § 10 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, wonach die Gemeindevorsteher den an sie ergehenden Aufträgen der politischen Behörden genau nachzukommen haben, bestehe noch in Kraft und sei insbesonders durch die Circularverordnung des Ministers des Innern vom 10. März 1869, Z. 3614, in keiner Weise alterirt. Auch nach § 61 der Gemeindeordnung sei der Gemeindevorsteher zur Vornahme der requirirten Einvernehmung verpflichtet."

Im Ministerialrecurse machte der Gemeindevorsteher in H. geltend, daß die politischen Behörden den Gemeindevorstehern nur nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Gesetze Aufträge geben können und daß daher die Gemeinde, da die Ministerialverordnungen vom 3. April 1855 und 30. September 1857 bisher in Wirksamkeit stehen, nicht verpflichtet sei, in der in Frage stehenden Strafsache die „Untersuchung" zu pflegen.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 18. November 1872, Z. 15.166, folgendermaßen entschieden:

„Gemäß § 29 der böhmischen Gemeindeordnung wird der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde, d. i die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt. Es besteht nun keine gesetzliche Bestimmung, welche der Gemeinde die Verpflichtung auferlegen würde, den Beschuldigten oder Zeugen in einer zur Entscheidung der politischen Behörden gehörigen Strafsache über Aufforderung dieser Behörden einzuvernehmen. Der § 61, Alinea 1 der bezogenen Gemeindeordnung handelt nur von der Art der Ausführung von — der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäften und der § 10 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 derogirt. Zudem erscheint in dem vorliegenden Falle die Gemeinde, wenngleich das Gemeindegefäll verpachtet ist, als Partei und folglich die Einwendung der Befangenheit des Gemeindevorstehers nicht unbegründet.

Im Grunde dieser Erwägungen ist das Ministerium des Innern nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung der Statthalterei aufrecht zu erhalten." H.

## Staatswissenschaftliche Bibliographie.

### I. Allgemeines.

**Mohl**, Robert v., Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Tübingen 1872. Laupp.

**Bluntschli-Löning**, Staatswörterbuch in 3 Bänden. 19. und 20. Heft. Zürich 1872. Schultheß.

### II. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

**Westerkamp**, J. W. Ueber die Reichsverfassung. Berlin 1872.

**Held**, Joseph. v. Die Verfassung des deutschen Reiches vom staatsrechtlichen Standpunkte betrachtet. Leipzig 1872. Brockhaus.

**Schulze**, Herm. Dr. Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechtes. II. Bandes 1. Abth. Leipzig 1872. Breitkopf und Härtel.

**Laboulaye**, E. Questions constitutionelles. Paris 1872. Charpentier.

**Lettres politiques.** Esquisse d'une constitution républicaine suivie d'un projet par Ed. Laboulaye. Paris 1872. Charpentier.

### III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

**Meyer**, Rudolf. Die Actiengesellschaften. Handbuch für Banquiers, Actionäre und Geschäftsleute. 1. Abth.: Die Banken. 1. Heft. Berlin 1872. Schindler.

**Israel**, F. Dr. Volksbanken. Hamburg 1872. O. Meißner.

**Düring**, E. Cursus der National- und Socialökonomie. Berlin 1872. Th. Grieben.

**Sommer**, E. Dr. Nationalökonomie und Socialpolitik in ihrer Beziehung und Wirkung auf die sociale Frage der Gegenwart. Dresden 1872. Jänicke.

**Richter**, E. Menschheit und Capital. Studien über die Bewegung, Verhältnisse, einflußreiche Erscheinungen des Lebens und der allgemeinen Entwicklung. 1. Band. 1. Heft. Leipzig 1872. Luckhardt.

**Diefenbach**, J. Ueber die Arbeiterfrage. Leipzig 1872.

**Wirth**, Max. Die sociale Frage. 156. Heft der Virchow- und Holzendorff'schen Sammlung. Berlin 1872. Lüderitz.

**Dannenberg**, J. F. H. Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. Leipzig 1872. Dunker und Humblot.

**Contzen**, H. Dr. Die sociale Frage, ihre Geschichte, Literatur und ihre Bedeutung in der Gegenwart. 2. vermehrte Auflage. Leipzig 1872. Luckhard.

**Grotefend**, G. A. Das Recht der Fabriken nach der preußischen und deutschen Gesetzgebung. Für den praktischen Gebrauch der Polizeibehörden, Baubeamten und Fabrikanten. Düsseldorf 1872. Hann.

**Eggers**, A. Die Geldreform. Berlin 1872. Pettkammer und Mühlbrecht.

**Löffelholz-Colberg**, J. Freih. v. Die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes. Ursachen, Folgen der Entwaldung, die Wiederbewaldung mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse aller Länder. Leipzig 1872. Schmidt.

**Bernhardt**, A. Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 1. Band. Berlin 1872. Springer.

**Epstein**, Max. Dr. Das neue österreichische Betriebsreglement (für Eisenbahnen). Wien 1872.

**Schuller**, Sigmund. Die natürliche Höhe des Eisenbahntarifes. Brünn 1872.

**Perrot**, F. Anwendung des Penny-Portosystems auf den Eisenbahntarif und das Paketporto. Rostock 1872. Kühn.

**Puslowski**, L. Das k. preußische statistische Bureau und seine Dependentien Geschichte, Organisation und Verwaltung. Berlin 1872. Pettkammer und Mühlbrecht.

**Ahrens**, H. Die Abw ge in der neuen deutschen Geistesentwicklung und die nothwendige Reform des Unterrichtswesens. Prag 1872. Tempsky.

### IV. Geschichte (der Gesellschaft, des Staates).

**Krajner**, Emerich v. Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns seit der Gründung des Königthums bis zum Jahre 1382. 2 Bände. Wien 1872. Gerold.

**Rilliet**, A. Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau 1872. Sauerländer.

**Inama-Sternegg**, C. Th. v. Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehu g auf deutsches Alpenland. Innsbruck 1872. J Wagner.

**Twesten**, C. Die religiösen, politischen und socialen Ideen der asiatischen Culturvölker und Egyptier in ihrer historischen Entwicklung. Herausgegeben von Dr. M Lazarus. 1. und 2. Band. Berlin 1872. Dümler.

**Sainte-Beuve**, C. H. P. d. Proudhon, sa vie et sa correspondance 1838 – 1848. Paris, Levy.

## Verordnungen.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. November 1872, Z. 17.951, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden, in deren Rayon eine Eisenbahnstation liegt, zur Verpflegsübernahme der auf der Fahrt an der Cholera bedenklich Erkrankten.**

Alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, sind zu verpflichten, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, daß deren Ausschluß von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen.

Hienach wollen Euere . . . das weiters Geeignete verfügen.

**Erlaß des Ministers des Innern vom 23. November 1872, Z. 16.529, betreffend telegraphische Erhebungen bei Zweifeln rücksichtlich der Gesundheitspässe für Viehtransporte.**

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles ersuche ich im Vernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Euere ..... die Viehbeschau-Commissionen des unterstehenden Verwaltungsgebietes anzuweisen, daß sie in jenen Fällen, in welchen sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines Viehtransportes Zweifel ergeben und die Aufklärung des Zweifels dringend ist, mit der betreffenden Landesbehörde, beziehungsweise mit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft behufs der nöthigen Aufklärung telegraphisch zu correspondiren haben.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Botschaftsrathe in Paris Grafen Ladislaus Hoyos den Titel und Rang eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Honorar-Legationsräthe Alois Freiherr v. Seiller und Raphael Freiherr v. Hübner zu Legationsräthen zweiter Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Diplomatagenten und Generalconsul in Belgrad Benjamin Kállay v. Nagy-Kállo das Ritterkreuz des königl. ungarischen Stephanordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hofzahlmeister Friedrich Ritter v. Mayr zum k. k. wirklichen Regierungsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Bergdirections- und Hauptwerkscassier in Přibram Joseph Späth bei dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwach-Oberaufseher zu Braunau Jakob Lanz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Johann Porkert in Joachimsthal die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur der böhmischen Westbahn in Beraun Wilhelm Müller und dem Telegraphenamtsassistenten Alois Fanta in Prag u. zw. Ersterem das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, Letzterem das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Postfach-Rechnungsdepartements im Handelsministerium, Oberpostrathe Paul Sielipp anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär des obersten Rechnungshofes Franz Hanke zum Vorstande des Postfach-Rechnungsdepartements im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe zweiter Classe und Sanitätsreferenten der böhmischen Statthalterei Dr. Franz Ritter v. Skoda anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die bei dem obersten Rechnungshofe erledigten zwei Hofsecretärsstellen den Rechnungsräthen Johann Watzek und Robert Gramann verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte in Schönau Franz Biberhofer das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Gustav Grünebaum den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem dem Reichsgerichte als Hilfsämterleiter zugewiesenen Official des vormaligen Staatsrathes Karl Schwarzbek den Titel und Charakter eines Ministerial-Hilfsämterdirectors taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Centraldirection der k. k. Tabakfabriken und Einlösämter Franz Riedl den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben eine im Haus-, Hof- und Staatsarchiv neu systemisirte Sectionsrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten ersten Archivar Paul Wocher verliehen.

Seine Majestät haben den Honorar-Legationsrath Joseph Ritter v. Putzwald zum Legationsrath zweiter Kategorie, die Honorar-Legationssecretäre Leopold R. v. Zwierzina Rudolf Grafen Khevenhüller und Nikolaus Fürsten Wrede zu wirklichen Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Leopold Freiherrn v. Gudenus eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Rang eines Sectionsrathes bekleideten Karl Freiherrn v. Münch-Bellinghausen im Ministerium des Aeußern anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen und den Ministerialconcipisten daselbst Wilhelm Genotte Freiherrn v. Merkenfeld zum Hof- und Ministerialsecretär ernannt und dem Hof- und Ministerialconcipisten Franz Riedl Ritter v. Riedenau den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Rudolf Ziegler in Bassein zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Franz Olzewski und Albin Ritter v. Stroynowski, dann den Ministerialconcipisten des Ackerbauministeriums Dr. Casimir Grafen Badeni zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Galizien ernannt.

Der Minister des Aeußern hat dem mit Titel und Rang eines Hof- und Ministerialconcipisten bekleideten Joseph Malfatti Ritter v. Monte-Tretto eine im Ministerium des Aeußern erledigte Hof- und Ministerialconcipistenstelle verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Wilhelm Thürmann zum Vorstand-Stellvertreter mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Vincenz Schmied zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Franz Kraus zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat die absolvirten Stiftlinge der k. und k. orientalischen Akademie Stephan v. Burián und Stanislaus v. Wisocki zu Consulareleven ernannt.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat den überzähligen Official im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Ernst Pitner zum Kanzleisecretär bei der k. und k. Gesandtschaft in Petersburg ernannt.

Der Reichsfinanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsofficial im Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums Johann Lindner zum Rechnungsrathe daselbst ernannt.

## Erledigungen.

Cassiersstelle bei der k. k. Bergdirection u. Hauptwerksverwaltung in Přibram mit 1300 fl. Gehalt und 130 fl. Quartiergeld, gegen Caution, bis Mitte Jänner 1873. (Amtsbl. Nr. 287.)

Amtsassistentenstelle bei den Zollämtern in Ober-Oesterreich mit 500 fl. Gehalt, bis 7. Jänner 1873. (Amtsbl. Nr. 288.)

Bau-Elevenstellen, mehrere, beim Wiener Stadtbauamte mit je 700 fl. und 150 fl. Quartiergeld. (Amtsbl. Nr. 288.)

Münzgraveurstelle, zweite, in Kremnitz mit 1000 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder 15perc. Quartiergeld, 20 Klafter Brennholz und Quinquennalzulage, bis 15. Jänner 1873. (Amtsbl. Nr. 289.)

Provisorische Conceptsadjunctenstelle in Ober-Oesterreich bei den politischen Verwaltungsbehörden mit 400 fl. jährlich, bis 6. Jänner 1873. (Amtsbl. Nr. 289.)

Amtsassistentenstelle bei den Zollämtern in Ober-Oesterreich mit 500 fl. Gehalt, bis 12. Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 290.)

Bergwesens-Elevenstelle mit 500 fl., resp. 600 fl. Adjutum, bis 20. Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 291.)

Mehrere Baueleveustellen beim Wiener Stadtbauamte mit je 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld sammt Zulage zu dem letzteren. (Amtsblatt Nr. 292.)

Assistentenstelle bei der k. k. Bergakademie zu Leoben bei der Lehrkanzel der Bergbau-, Markscheide- und Aufbereitungskunde mit dem Jahresgehalte von 700 fl., Vorrückungsrecht und Quartiergeld von 10 pCt. des Gehaltes, bis Ende December (Amtsblatt Nr. 276.)

Provis. Oberingenieursstelle mit 1300 fl. Gehalt für den Staatsbaudienst in Galizien, bis 10. Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 295.)

Oberingenieursstelle im technischen Departement der k. k. Statthalterei in Böhmen zweiter Classe mit 1300 fl. Gehalt eventuell eine Ingenieursstelle mit 1100 fl. oder 1000 fl., dann eine Bauadjunctenstelle mit 800 fl. eventuell 700 fl. Gehalt; außerdem zwei provisorische Bauadjunctenstellen mit Jahresgehalt von je 700 fl. und zwei Baupracticantenstellen mit je 400 fl. Adjutum, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 277.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe bei der nied. österr. Finanz-Landesdirection mit 1000 fl. oder 900 fl. Gehalt, eventuell zweiter und dritter Classe mit 800 fl. oder 700 fl. und 600 fl. oder 500 fl. dann im Falle der Verwendung in Wien mit 250 fl., 200 oder 150 fl. Quartiergeld, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 277.)

In Fr. Karafiat's Verlag in Brünn, in Wien bei Moriz Perles, Spiegelgasse 17 ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

**Eisenbahn-Betriebs-Reglement**

für den Personen- und Frachtenverkehr, unter kritischer Hinweisung auf das alte österreichische und das Eisenbahn Betriebs-Reglement Deutschlands, dann auf das deutsche Handelsgesetz ꝛc. ꝛc. populär erläutert von

**Jur. Dr. Max. Epstein,**

Advocaturscandidat und Redacteur des „Brünner Handels- und Gewerbeblattes".

**Für Juristen, Eisenbahnbeamte, Kaufleute, Industrielle sowie für jeden Gebildeten.**

gr. 8. eleg. brosch. Preis 2 fl. ö. W. — 1 Thlr. 10 Sgr.

Im Verlage der C. G. Lüderitz'schen Verlagsbuchhandlung, Carl Habel in Berlin erschien soeben, vorräthig in jeder Buchhandlung, in Wien bei Moritz Perles, Stadt, Spiegelgasse 17:

**Materialien der Deutschen Reichsverfassung.**

Sammlung

**sämmtlicher auf die Reichsverfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867.**

Auf Veranlassung und Plangebung von Prof. Dr. Fr. v. Holzendorff

herausgegeben von

**Dr. E. Bezold.**

**Band I.** 50 Bogen. gr. 8. Preis 6 fl.

Das Werk, dessen erster Band soeben erschienen ist, wird drei Bände umfassen, welchen am Schlusse ein vollständiges alphabetisches Sach- und Sprechregister wird beigegeben werden. Band II. und III., welche im Manuscript vollständig fertig sind, befinden sich unter der Presse und werden zusammen ausgegeben werden. Bestellungen auf das complete Werk, so wie auf Band I. apart, nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.